

426 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1980 07 21

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXX über die Studienrichtung Evangelische Theologie

Der Nationalrat hat beschlossen:

I. ABSCHNITT

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Grundsätze und Gliederung

§ 1. (1) Das Studium der Evangelischen Theologie hat im Sinne des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 182/1961, über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche und des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 458/1972 und 561/1978, der wissenschaftlichen Berufsvorbildung des Theologen, vor allem des geistlichen Nachwuchses für die Evangelische Kirche, der wissenschaftlichen Berufsbildung der Absolventen, der Entwicklung der theologischen Wissenschaft, der Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses und Aufgaben zu dienen, die im Zusammenwirken mehrerer Wissenschaften bewältigt werden.

(2) Es sind folgende ordentliche Studien einzurichten:

1. das Diplomstudium des fachtheologischen Studienzweiges als wissenschaftliche Berufsvorbildung vor allem des geistlichen Nachwuchses für die Evangelische Kirche in Österreich und als Grundstudium für das Doktoratsstudium,
2. das Diplomstudium des kombinierten religionspädagogischen Studienzweiges als wissenschaftliche Berufsvorbildung für das Lehramt aus evangelischer Religion an höheren Schulen,
3. Erweiterungsstudien,
4. das auf das Diplomstudium aufbauende Doktoratsstudium.

Akademische Grade

§ 2. (1) Den Absolventen des Diplomstudiums beider Studienzweige ist der akademische Grad

„Magister der Theologie“, lateinische Bezeichnung „Magister theologiae“, abgekürzt „Mag. theol.“ zu verleihen.

(2) Den Absolventen des Doktoratsstudiums ist der akademische Grad „Doktor der Theologie“, lateinische Bezeichnung „Doctor theologiae“, abgekürzt „Dr. theol.“ zu verleihen.

(3) Der Abschluß eines Erweiterungsstudiums berechtigt nicht zur Erwerbung eines akademischen Grades.

Studiendauer der Diplomstudien

§ 3. (1) Das Diplomstudium dauert grundsätzlich neun Semester, kann jedoch nach den Abs. 2 und 3 auf acht oder sieben Semester verkürzt werden. Es ist in zwei Studienabschnitte gegliedert; der erste dauert fünf Semester und schließt mit der ersten Diplomprüfung, der zweite dauert vier Semester und schließt mit der zweiten Diplomprüfung.

(2) Für Studierende, die beide Teile der ersten Diplomprüfung spätestens am Ende der dritten Woche nach Beginn des fünften Semesters abgelegt haben, dauert der erste Studienabschnitt vier Semester.

(3) Für Studierende, die alle Voraussetzungen für die Zulassung zu dem mündlichen Teil der zweiten Diplomprüfung spätestens am Ende der dritten Woche nach Beginn des vierten Semesters des zweiten Studienabschnittes erfüllt haben, dauert dieser drei Semester.

II. ABSCHNITT

DIPLOMSTUDIUM DES FACHTHEOLOGISCHEN STUDIENZWEIGES

Erster Studienabschnitt

§ 4. (1) Der erste Studienabschnitt hat der Einführung in die Methoden wissenschaftlichen Arbeitens, in die theologischen und philosophischen Grundlagen der Pflichtfächer sowie der Vermittlung ergänzender Kenntnisse, insbesondere der griechischen und der hebräischen Sprache, zu dienen.

(2) Die Prüfungsfächer der ersten Diplomprüfung sind:

A. im ersten Teil

1. Altes Testament,
2. Neues Testament,
3. Kirchengeschichte,

B. im zweiten Teil

4. Systematische Theologie (Philosophie, Dogmatik, Ethik, Symbolik),
5. Praktische Theologie,
6. Kirchenrecht.

Der Kandidat hat das Grundwissen aus diesen Fächern nachzuweisen.

(3) Die erste Diplomprüfung ist eine Gesamtprüfung. Die Prüfung aus einem Prüfungsfach nach Wahl des Kandidaten ist schriftlich durch eine Klausurarbeit abzulegen. Die Prüfungen aus den übrigen Prüfungsfächern sind nach Wahl des Kandidaten schriftlich durch Klausurarbeiten oder mündlich abzulegen.

(4) Die mündlichen Prüfungen sind zwei kommissionelle Prüfungen vor dem gesamten Prüfungssenat. Mit Ausnahme der schriftlich abgelegten Prüfungen umfasst die erste kommissionelle Prüfung den ersten Teil (Abs. 2 lit. A), die zweite den zweiten Teil (Abs. 2 lit. B) der ersten Diplomprüfung.

(5) Der gesamte Prüfungssenat besteht aus dem Vorsitzenden und für die erste kommissionelle Prüfung aus allen Prüfern für die Prüfungsfächer des ersten Teiles (Abs. 2 lit. A), für die zweite kommissionelle Prüfung aus allen Prüfern für die Prüfungsfächer des zweiten Teiles (Abs. 2 lit. B).

(6) Jede Klausurarbeit ist von dem für das Prüfungsfach nach Abs. 5 zuständigen gesamten Prüfungssenat kommissionell zu beurteilen.

(7) Die Voraussetzungen für die Zulassung zur ersten Diplomprüfung sind:

1. Die Inskription der vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen und von mindestens vier in diesen Studienzweig einrechenbaren Semestern,
2. die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Übungen, Proseminaren, Arbeitsgemeinschaften, Exkursionen und
3. die Kenntnis der lateinischen, der griechischen und der hebräischen Sprache; die Sprachkenntnis ist entweder durch das Zeugnis einer höheren Schule oder durch das Reifezeugnis oder durch das Zeugnis über eine Zusatzprüfung zur Reifeprüfung oder durch die an dieser oder einer Geisteswissenschaftlichen Fakultät abgelegte Ergänzungsprüfung nachzuweisen.

(8) Einem Prüfungssenat sind höchstens fünf Kandidaten für einen gemeinsamen Termin zuzuweisen.

(9) Jede Klausurarbeit ist der Evangelischen Kirchenleitung vor ihrer kommissionellen Beurteilung zur Einsicht und Stellungnahme zuzuleiten. Zu den mündlichen kommissionellen Prüfungen und den Beratungen über ihr Ergebnis sind jeweils zwei geistliche Vertreter der Evangelischen Kirchenleitung, und zwar einer für jedes Bekenntnis, einzuladen. Diese Vertreter haben das Recht, eine Frage an jeden Kandidaten ihres Bekenntnisses zu stellen und sich in der anschließenden Beratung zu äußern. Entsendet die Evangelische Kirchenleitung keine Vertreter, so sind die abgelegten Prüfungen dennoch gültig.

Zweiter Studienabschnitt

§ 5. (1) Der zweite Studienabschnitt hat dem vertieften Studium der Pflichtfächer und dem Studium der Wahl- und Freifächer zu dienen.

(2) Der Studierende hat im Laufe des zweiten Studienabschnittes eine Diplomarbeit vorzulegen. Die Diplomarbeit ist eine schriftliche, selbständig auszuarbeitende Hausarbeit über ein Thema aus einem der Prüfungsfächer nach Wahl des Kandidaten.

(3) Der für das gewählte Fach zuständige Universitätsprofessor hat dem Kandidaten drei Themen zur Wahl vorzuschlagen.

(4) Die Diplomarbeit ist frühestens im ersten und spätestens im dritten Semester des zweiten Studienabschnittes zu vergeben. Für die Bearbeitung ist eine Frist von sechs Monaten einzuräumen; diese kann aus wichtigen Gründen einmal erstreckt werden. Die Diplomarbeit ist spätestens drei Monate vor der Anmeldung zur zweiten Diplomprüfung einzureichen.

(5) Die Prüfungsfächer der zweiten Diplomprüfung sind:

1. Altes Testament,
2. Neues Testament,
3. Kirchen- und Dogmengeschichte,
4. Systematische Theologie (Philosophie, Dogmatik, Ethik, Symbolik),
5. Praktische Theologie,
6. Kirchenrecht,
7. ein Wahlfach aus dem Angebot der Fakultät.

(6) Die zweite Diplomprüfung ist eine Gesamtprüfung. Sie besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

(7) Der schriftliche Teil der zweiten Diplomprüfung umfasst

1. eine schriftliche, in Form einer Hausarbeit in sechs Wochen auszuarbeitende Predigt und
2. eine Klausurarbeit aus einem der Pflichtfächer nach Wahl des Kandidaten.

Die Predigt und die Klausurarbeit sind vom gesamten Prüfungssenat kommissionell zu beurteilen.

(8) Die Diplomarbeit, die Predigt und die Klausurarbeit sind der Evangelischen Kirchenleitung vor dem mündlichen Teil der zweiten Diplomprüfung zur Einsicht und Stellungnahme zuzuleiten.

(9) Der mündliche Teil der zweiten Diplomprüfung umfaßt alle Prüfungsfächer. Er ist als kommissionelle Prüfung vor dem gesamten Prüfungssenat abzulegen. Der Kandidat hat in dieser Prüfung vertiefte Kenntnisse aus den Prüfungsfächern, insbesondere aus dem Fach, dem die Diplomarbeit zugehört, sowie sein Gesamtverständnis der Theologie im Rahmen der einzelnen Prüfungsfächer aufzuzeigen.

(10) Die Voraussetzungen für die Zulassung zur zweiten Diplomprüfung sind:

1. die bestandene erste Diplomprüfung,
2. die Inskription der vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen und von mindestens drei, in den zweiten Studienabschnitt dieses Studienganges einrechenbaren Semestern,
3. die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Übungen, Proseminaren, Seminaren, Arbeitsgemeinschaften, Exkursionen,
4. die Approbation der Diplomarbeit und
5. für den mündlichen Teil der zweiten Diplomprüfung außerdem noch der erfolgreiche Abschluß des schriftlichen Teiles der zweiten Diplomprüfung.

(11) Einem Prüfungssenat sind höchstens fünf Kandidaten für einen gemeinsamen Termin zuzuweisen.

(12) Zu dem mündlichen Teil der zweiten Diplomprüfung und den Beratungen über ihr Ergebnis sind jeweils zwei geistliche Vertreter der Evangelischen Kirchenleitung, und zwar einer für jedes Bekenntnis, einzuladen. Diese Vertreter haben das Recht, eine Frage an jeden Kandidaten ihres Bekenntnisses zu stellen und sich in der anschließenden Beratung zu äußern. Entsendet die Evangelische Kirchenleitung keine Vertreter, so sind die abgelegten Prüfungen dennoch gültig.

III. ABSCHNITT

DIPLOMSTUDIUM DES KOMBINIERTEN RELIGIONSPÄDAGOGISCHEN STUDIENZWEIGES

Kombination

§ 6. (1) Der religionspädagogische Studiengang ist als erste Studienrichtung mit einer zweiten Studienrichtung nach § 2 Abs. 5 des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 326/1971, über geisteswissen-

schaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen zu kombinieren und hat zum Lehramt für evangelische Religion an höheren Schulen zu führen.

(2) Eine Kombination mit den religionspädagogischen Studienrichtungen nach dem Bundesgesetz, BGBl. Nr. 293/1969, über katholisch-theologische Studienrichtungen ist unzulässig.

(3) Die Studienpläne sind so zu erstellen, die Lehrveranstaltungen so einzurichten und der Lehrstoff ist so zu bemessen, daß die ordentlichen Hörer den kombinierten religionspädagogischen Studiengang mit einer zweiten Studienrichtung an einer anderen Fakultät, Universität oder Hochschule innerhalb der vorgeschriebenen Studiendauer abzuschließen vermögen. Die in der Studienordnung festzusetzende Gesamtstundenzahl für alle Pflicht- und Wahlfächer darf nicht größer sein als die Hälfte der für den fachtheologischen Studiengang festzusetzenden; eine verschiedene Gewichtung der Prüfungsfächer ist zulässig.

Erster Studienabschnitt

§ 7. (1) Der erste Studienabschnitt hat der Einführung in die Methoden wissenschaftlichen Arbeitens, in die theologischen Grundlagen und in die Religionspädagogik sowie der Vermittlung ergänzender Kenntnisse, insbesondere der griechischen Sprache, zu dienen.

(2) Die Prüfungsfächer der ersten Diplomprüfung sind:

1. Altes Testament (Einleitung und Exegese, ohne Hebräisch),
2. Neues Testament (Einleitung und Exegese),
3. Kirchengeschichte,
4. Nach Wahl des Kandidaten:
 - a) Allgemeine Religionsgeschichte oder
 - b) Ökumenik oder
 - c) Symbolik.

(3) Die erste Diplomprüfung ist eine Gesamtprüfung. Sie ist als kommissionelle Prüfung vor dem gesamten Prüfungssenat abzulegen. Der Prüfungssenat besteht aus dem Vorsitzenden und aus den Prüfern für die Prüfungsfächer.

(4) Die Voraussetzungen für die Zulassung zur ersten Diplomprüfung sind:

1. die Inskription der vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen und von mindestens vier in diesen Studiengang einrechenbaren Semestern,
2. die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Übungen, Proseminaren, Arbeitsgemeinschaften, Exkursionen,
3. die Kenntnis der lateinischen und der griechischen Sprache sowie der Besuch des an der Fakultät eingerichteten Kurses über die Ein-

führung in die hebräische Sprache; die Kenntnis der lateinischen und der griechischen Sprache ist entweder durch das Zeugnis einer höheren Schule oder durch das Reifezeugnis oder durch das Zeugnis über eine Zusatzprüfung zur Reifeprüfung oder durch die an dieser oder einer Geisteswissenschaftlichen Fakultät abgelegte Ergänzungsprüfung nachzuweisen und

4. eine positiv beurteilte Klausurarbeit aus einem an der Evangelisch-Theologischen Fakultät gelehrten exegetischen oder historischen Fach.

(5) Die Klausurarbeit ist vom gesamten Prüfungssenat kommissionell zu beurteilen. Sie ist der Evangelischen Kirchenleitung vor ihrer kommissionellen Beurteilung zur Einsicht und Stellungnahme zuzuleiten.

(6) Einem Prüfungssenat sind höchstens fünf Kandidaten für einen gemeinsamen Termin zuzuweisen.

(7) Zu der ersten Diplomprüfung und den Beratungen über ihr Ergebnis sind jeweils zwei geistliche Vertreter der Evangelischen Kirchenleitung, und zwar einer für jedes Bekenntnis, einzuladen. Diese Vertreter haben das Recht, eine Frage an jeden Kandidaten ihres Bekenntnisses zu stellen und sich in der anschließenden Beratung zu äußern. Entsendet die Evangelische Kirchenleitung keine Vertreter, so sind die abgelegten Prüfungen dennoch gültig.

Zweiter Studienabschnitt

§ 8. (1) Der zweite Studienabschnitt hat dem Studium der Pflichtfächer unter Ausrichtung auf die Pädagogik und den Unterricht sowie der Möglichkeit des Studiums von Freifächern zu dienen.

(2) Der Studierende hat im Laufe des zweiten Studienabschnittes eine Diplomarbeit vorzulegen. Die Diplomarbeit ist eine schriftliche, selbständig auszuarbeitende Hausarbeit über ein Thema aus einem der Prüfungsfächer nach Wahl des Kandidaten, doch ist das Thema stets auch unter dem religionspädagogischen Gesichtspunkt zu behandeln.

(3) Der für das gewählte Fach zuständige Universitätsprofessor hat dem Kandidaten drei Themen zur Wahl vorzuschlagen.

(4) Die Diplomarbeit ist von dem für das gewählte Fach zuständigen Begutachter sowie von dem für Religionspädagogik zuständigen Universitätsprofessor zu beurteilen.

(5) Die Diplomarbeit ist frühestens im ersten und spätestens im dritten Semester des zweiten Studienabschnittes zu vergeben. Für die Bearbeitung ist eine Frist von sechs Monaten einzuräumen; diese kann aus wichtigen Gründen ein-

mal erstreckt werden. Die Diplomarbeit ist spätestens drei Monate vor der Anmeldung zur zweiten Diplomprüfung einzureichen.

(6) Die Prüfungsfächer der zweiten Diplomprüfung sind:

1. Altes Testament (Exegese und Theologie, ohne Hebräisch),
2. Neues Testament (Exegese und Theologie),
3. Kirchengeschichte mit österreichischer Kirchengeschichte,
4. Systematische Theologie (Philosophie, Dogmatik, Ethik, Symbolik),
5. Religionspädagogik,
6. Kirchenrecht.

(7) Die zweite Diplomprüfung ist eine Gesamtprüfung. Sie besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

(8) Der schriftliche Teil der zweiten Diplomprüfung ist eine Klausurarbeit entweder aus einem exegetischen Fach oder aus Kirchengeschichte oder aus Systematischer Theologie oder aus Religionspädagogik nach Wahl des Kandidaten.

(9) Die Diplomarbeit und die Klausurarbeit sind der Evangelischen Kirchenleitung vor dem mündlichen Teil der zweiten Diplomprüfung zur Einsicht und Stellungnahme zuzuleiten.

(10) Die Klausurarbeit ist vom gesamten Prüfungssenat kommissionell zu beurteilen.

(11) Der mündliche Teil der zweiten Diplomprüfung umfaßt alle Prüfungsfächer. Er ist als kommissionelle Prüfung vor dem gesamten Prüfungssenat abzulegen. Der Kandidat hat in dieser Prüfung vertiefte Kenntnisse aus Religionspädagogik und dem Fach, dem die Diplomarbeit zugehört, sowie sein Gesamtverständnis von Theologie und didaktische Fähigkeiten im Rahmen der einzelnen Prüfungsfächer aufzuzeigen.

(12) Die Voraussetzungen für die Zulassung zur zweiten Diplomprüfung sind:

1. die bestandene erste Diplomprüfung,
2. die Inskription der vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen und von mindestens drei in den zweiten Studienabschnitt einrechenbaren Semestern,
3. die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Übungen, Arbeitsgemeinschaften, Proseminaren, Seminaren, Exkursionen und einem pädagogischen Praktikum,
4. die Approbation der Diplomarbeit,
5. die Absolvierung aller für die gewählte zweite Studienrichtung an einer anderen Fakultät, Universität oder Hochschule geforderten Prüfungen und
6. für den mündlichen Teil der zweiten Diplomprüfung außerdem die positiv beurteilte Klausurarbeit.

(13) Einem Prüfungssenat sind höchstens fünf Kandidaten für einen gemeinsamen Termin zuzuweisen.

(14) Zu dem mündlichen Teil der zweiten Diplomprüfung und den Beratungen über ihr Ergebnis sind jeweils zwei geistliche Vertreter der Evangelischen Kirchenleitung, und zwar einer für jedes Bekenntnis, einzuladen. Diese Vertreter haben das Recht, eine Frage an jeden Kandidaten ihres Bekenntnisses zu stellen und sich in der anschließenden Beratung zu äußern. Entsendet die Evangelische Kirchenleitung keine Vertreter, so sind die abgelegten Prüfungen dennoch gültig.

IV. ABSCHNITT

WECHSEL UND ERWEITERUNGSSTUDIEN

Wechsel des Studienzweiges

§ 9. Ordentliche Hörer, die im zweiten Studienabschnitt den Studienzweig (§ 1 Abs. 2, Z 1 und 2) wechseln, haben bis zur Anmeldung zur zweiten Diplomprüfung die ihnen fehlenden Prüfungsteile der ersten Diplomprüfung abzulegen.

Erweiterungsstudien

§ 10. Für die Erweiterungsstudien gilt der § 12 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen.

V. ABSCHNITT

Doktoratsstudium

§ 11. (1) Das Doktoratsstudium hat der wissenschaftlichen Weiterbildung des Absolventen des Grundstudiums unter besonderer Ausrichtung auf ein theologisches Spezialfach unter Berücksichtigung der theoretischen Grundlagen der Theologie als Wissenschaft zu dienen.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zum Doktoratsstudium ist entweder

1. die erfolgreiche Ablegung der zweiten Diplomprüfung des fachtheologischen Studienzweiges oder
2. die erfolgreiche Ablegung der Kandidatenprüfung (examen pro candidatura) nach der vom Evangelischen Oberkirchenrat am 15. Juni 1927 erlassenen und durch die Beschlüsse der Generalsynoden A.B. und H.B. am 22. Jänner 1949 wieder in Kraft gesetzten Prüfungsordnung für evangelische Theologen A.B. und H.B. in Österreich (Verlautbarungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. und H.B. für den Bundesstaat Österreich, Jg. VII—XII, II. Gesetze und Verordnungen Nr. 4 S 37 ff., sowie Amtsblatt für die Evangelische Kirche A. und H.B. in Österreich, Nr. 44/1949, Punkt 11) oder

3. auf Beschluß der gesamten Prüfungskommission auch die erfolgreiche Ablegung einer gleichwertigen ausländischen theologischen Abschlußprüfung.

(3) Das Doktoratsstudium besteht aus einem Studienabschnitt, dessen Dauer nach § 14 Abs. 7 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes in der Studienordnung festzulegen ist.

(4) Das Thema der Dissertation ist einem Diplomprüfungsfach zu entnehmen.

(5) Die Voraussetzungen für die Zulassung zum Rigorosum sind die Absolvierung des Doktoratsstudiums und die Approbation der Dissertation.

(6) Die Prüfungsfächer des Rigorosums sind:

1. das Fach, dem das Thema der Dissertation zugehört; die Dissertation ist öffentlich zu verteidigen,
2. ein biblisches Fach, sofern jedoch die Dissertation einem biblischen Fach zugehört, ein beliebiges Diplomprüfungsfach nach Wahl des Kandidaten,
3. ein weiteres Diplomprüfungsfach nach Wahl des Kandidaten.

(7) Das Rigorosum ist eine Gesamtprüfung, die als kommissionelle Prüfung vor dem gesamten Prüfungssenat abzulegen ist.

VI. ABSCHNITT

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Inkrafttreten

§ 12. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit dem 1. Oktober 1981 in Kraft. Es gilt für alle Studierenden der Evangelischen Theologie, die ihr Studium an der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Wien nach Inkrafttreten des Studienplanes aufnehmen.

(2) Die auf Grund dieses Bundesgesetzes zu erlassende Studienordnung und der zu erlassende Studienplan (§§ 15 und 17 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes) können schon vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes erlassen werden, treten jedoch frühestens gleichzeitig mit diesem Bundesgesetz in Kraft.

(3) Für Studierende, die vor Inkrafttreten des auf Grund dieses Bundesgesetzes zu erlassenden Studienplanes das Studium der Evangelischen Theologie begonnen haben, gelten die Abs. 6 und 7 des § 45 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes. Auf bereits eingeleitete Promotionsverfahren ist dieses Bundesgesetz nicht anzuwenden.

(4) Absolventen der Evangelischen Theologie, die vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes das Examen pro candidatura an der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Wien be-

standen haben, sind berechtigt, den akademischen Grad „Magister der Theologie“ zu führen. Der Dekan der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Wien hat auf Antrag eine Bescheinigung darüber auszustellen.

Vollziehung

§ 13. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung betraut.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz über die Studienrichtung Evangelische Theologie ist das letzte der nach dem Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz, BGBl. Nr. 177/1966, zu erlassenden Studienrichtungsgesetze.

Ähnlich dem Bundesgesetz vom 10. Juli 1969, BGBl. Nr. 293, über katholisch-theologische Studienrichtungen behandelt der Entwurf des Bundesgesetzes über die Studienrichtung Evangelische Theologie auch das an einer staatlichen Fakultät zu absolvierende Studium zur wissenschaftlichen Ausbildung des geistlichen Nachwuchses. Während beim katholisch-theologischen Studienrichtungsgesetz insbesondere die Bestimmungen eines völkerrechtlichen Vertrages, nämlich des Konkordates zwischen dem Heiligen Stuhle und der Republik Österreich vom 5. Juni 1933, BGBl. II Nr. 2/1934, zu berücksichtigen waren, sind bei der Regelung des Studiums der Evangelischen Theologie die verfassungsrechtlichen Bestimmungen von Art. 15 des Staatsgrundgesetzes, RGBl. Nr. 142/1867, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger (im folgenden als „StGG“ bezeichnet) zu beachten; in dessen Ausführung ist das Bundesgesetz vom 6. Juli 1961, BGBl. Nr. 182, über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche (im folgenden als „Protestantengesetz“ bezeichnet) mit seinem § 15 über die Evangelisch-Theologische Fakultät ergangen. Gemäß Art. 15 StGG ist mit Bindung für den einfachen Gesetzgeber die selbständige Ordnung und Verwaltung der inneren Angelegenheiten den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften überlassen. Auf Grund der österreichischen Rechtsentwicklung sind der Klerus und die Geistlichkeit im Zeitpunkt der Erlassung des StGG überwiegend nicht an kirchlichen Anstalten, sondern an der vom Staat erhaltenen Fakultät oder Anstalt, die teils von kirchlichen, teils von staatlichen Behörden gemeinsam und übereinstimmend unter Wahrung des Art. 17 StGG geleitet und betreut wurde, wissenschaftlich ausgebildet worden. In verfassungskonformer Auslegung des Art. 15 StGG führte diese Regelung des Evan-

gelischen Hochschulstudiums zu der herrschenden Lehre und Gesetzespraxis, nach der die Regelung der Einrichtung der Theologischen Fakultät und des Theologiestudiums an diesen Fakultäten als eine gemeinsame bzw. gemischte Angelegenheit gilt (siehe Ermacora, Handbuch der Grundfreiheiten und der Menschenrechte, S 417 ff.; Schima, Die gemeinsamen Angelegenheiten von Kirche und Staat, OJZ 1965, insbesondere S 541 und 566). Diese Regelung als gemeinsame bzw. gemischte Angelegenheit führt dazu, daß im gegenständlichen Fall das Studiengesetz für die Evangelische Theologie zwar formell als Bundesgesetz zu beschließen sein wird, daß aber zur Garantie des Art. 15 StGG mit den der Evangelischen Kirche A. und H.B. in Österreich eingeräumten, verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten das materielle Einverständnis mit der Evangelischen Kirchenleitung, also mit dem Evangelischen Oberkirchenrat A. und H.B., herzustellen ist.

Beim vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes über die Studienrichtung Evangelische Theologie ergaben sich eine Reihe großer Schwierigkeiten, die der Entwicklung der Evangelisch-Theologischen Fakultät aus einer Evangelischen Lehranstalt zu Beginn des 19. Jahrhunderts folgten. Die derzeit geltenden und angewendeten Rechtsnormen reichen weit mehr als hundert Jahre zurück. Einzelne Normen gehen auf die Zeit der absoluten, andere auf die der konstitutionellen Monarchie zurück oder stammen aus der demokratischen Republik nach 1918 und nach 1945; andere Regelungen ergingen in der Zeit der Okkupation.

Ein kurzer Rückblick auf die historische Entwicklung der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Wien im Bezug auf die verfassungsgesetzliche Regelung des StGG und die Bestimmungen des Protestantengesetzes ergibt:

Der Mangel einer inländischen Ausbildungsstätte für evangelische Theologen führte während der Regierungszeit Kaiser Josephs II. und zu Beginn des 19. Jahrhunderts zu Plänen zur Errichtung einer solchen Anstalt in Wien. Durch das Hofkanzleidekret vom 29. Dezember 1819,

Z 11 (siehe Beck-Kelle, Die österreichischen Universitätsgesetze, Nr. 629) wurde schließlich eine theologische Lehranstalt für die Religionsverwandten des Augsburgischen und Helvetischen Bekenntnisses zur Bildung für das Seelsorgeramt im Inlande in Wien errichtet, und es wurden ein dreijähriges Studium und die Aufnahmebedingungen angeordnet. Entsprechend der nach-josephinischen Auffassung der Epoche der absoluten Monarchie erfolgte diese Gründung durch kaiserlichen Akt. Der Lehrbetrieb an dieser „k.k. Protestantisch-theologischen Lehranstalt in Wien“ — später „k.k. evangelisch-theologische Lehranstalt“ — wurde am 2. April 1821 aufgenommen (siehe Erläuternde Bemerkungen zu § 15 S 15 der Regierungsvorlage vom 20. Juni 1861 eines Bundesgesetzes über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche, 448 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. GP).

Eine Änderung in der Organisation erhielt die k.k. evangelisch-theologische Lehranstalt durch den Erlaß des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 8. Oktober 1850, RGBl. Nr. 388, (dieser war auf Grund der Allerhöchsten EntschlieÙung vom 3. Oktober 1850 ergangen): die Lehranstalt wurde als eine außerhalb des Universitätsverbandes stehende Fakultät eingerichtet. Erst mit Art. IV des Bundesgesetzes vom 20. Juli 1922, BGBl. Nr. 546, womit das Gesetz vom 27. April 1873, RGBl. Nr. 63, betreffend die Organisation der Universitätsbehörden, abgeändert und ergänzt wird, wurde diese evangelisch-theologische Fakultät der Wiener Universität eingegliedert. Dem trug der Erlaß des Evangelischen Oberkirchenrates A. und H.B. vom 18. Oktober 1922, Z 3186, Verlautbarungen des evangelischen Oberkirchenrates Nr. 13 Jg. I—VI S 21, Rechnung. Bei dieser organisatorischen Eingliederung ist es auch bei allen späteren Hochschulgesetzen bis zum heute geltenden § 12 Abs. 1 des Universitäts-Organisationgesetzes, BGBl. Nr. 258/1975, geblieben.

Hinsichtlich der Studienvorschriften ergab sich nach dem Hofkanzleidekret vom 29. Dezember 1819 die materielle Regelung der Studienordnung durch den erwähnten Erlaß des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 8. Oktober 1850, RGBl. Nr. 388, der in seinem II. Abschnitt von dem Studienwesen handelt. Hierin wurden die Bestimmungen über ordentliche (immatrikulierte) und außerordentliche (nicht immatrikulierte) Hörer, über die Aufnahme und deren Voraussetzungen und über die Lernfreiheit getroffen. Für Hörer, die sich für das evangelische Predigeramt qualifizieren wollten, war in den §§ 28 ff. ein dreijähriger Kurs und der Besuch und Ausweis über die Hauptfächer vorgesehen. Diese letzteren Bestimmungen ergingen ausdrücklich nur für die Zeit, für die im ordentlichen Wege der kirchlichen Gesetzgebung

nichts festgesetzt worden ist. Eine erste Studienordnung wurde mit Erlaß des Ministers für Cultus und Unterricht vom 7. Oktober 1858, Z 16946, erlassen.

Zur Wahrnehmung der Rechte der Evangelischen Kirche erscheint in der Folge das Kaiserliche Patent vom 8. April 1861, RGBl. Nr. 41, das sogenannte Protestantenpatent, von Bedeutung; in seinem § 8 vereinigte es die bisher bestandenen evangelischen Consistorien beider Bekenntnisse in Wien zum „k.k. evangelischen Oberkirchenrat“. Der Vorsitzende und die Räte des Oberkirchenrates wurden vom Kaiser ernannt. Diesem Evangelischen Oberkirchenrat waren sowohl staatliche als auch kirchliche Agenden übertragen; § 118 der Verfassung der Evangelischen Kirche aus dem Jahre 1889, RGBl. Nr. 4/1892, definiert die Stellung dieses Oberkirchenrates als die eines vermittelnden Organs zwischen der Kirche und dem zuständigen Ministerium einerseits und zwischen der Kirche und der Generalsynode bzw. dem Synodalausschuß andererseits. Die Verfassung der Evangelischen Kirche aus dem Jahre 1864, die gemäß § 9 des Protestantententes vom Kaiser bestätigt und vom Staatsministerium im RGBl. Nr. 15/1866 bekanntgemacht wurde, sieht im § 131 Z 1 (diese Bestimmung ist identisch mit § 149 Z 1 der Verfassung der Evangelischen Kirche RGBl. Nr. 4/1892) vor, daß der Oberkirchenrat zu bestimmen hat, ob und in welchem Maße außer den allgemein gültigen Forderungen an die in die k.k. evangelisch-theologische Fakultät aufzunehmenden Studierenden noch spezielle Ansprüche gestellt werden sollen (zB. in Betreff der Kenntnis der hebräischen Sprache).

Die auf der Generalsynode im Jahre 1864 beschlossenen Allgemeinen Grundsätze für die Bildung und Prüfung der evangelischen Theologen wurden mit Allerhöchster EntschlieÙung vom 8. September 1867 durch den Kaiser gemäß § 9 des Protestantententes bestätigt und vom Ministerium für Cultus und Unterricht im RGBl. Nr. 120/1867 bekanntgemacht. Diese Allgemeinen Grundsätze enthalten Bestimmungen über die Immatrikulation und die mindestens dreijährige Studiendauer. In der Folge wurde in Abänderung der Studienordnung aus dem Jahre 1858 mit Erlaß des Ministers für Cultus und Unterricht vom 16. August 1894, Z 16214, gemäß den Vorschlägen des Professorenkollegiums eine neue Studienordnung für die k.k. evangelisch-theologische Fakultät in Wien erlassen (Verordnungsblatt für den Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht Nr. 40/1894). Diese Studienordnung wurde mit Erlaß des Ministers für Kultus und Unterricht vom 12. Juli 1905, Z 22159, durch die Herausgabe einer neuen Studienordnung für die Fakultät ab dem Studienjahre 1905/1906 ersetzt (Verordnungsblatt für den Dienstbereich des k.k. Ministeriums für Kul-

tus und Unterricht Nr. 36/1905), welche ihrerseits auf Grund eines Antrages des Professorenkollegiums mit Erlaß des Ministers für Kultus und Unterricht vom 22. Oktober 1915, Z 45086, abgeändert wurde (Verordnungsblatt für den Dienstbereich des k.k. Ministeriums für Kultus und Unterricht Nr. 20/1915).

Schließlich wurden mit Beschluß der Generalsynode A.B. vom 21. April 1925 die Fakultät und der Oberkirchenrat eingeladen, die Genehmigung des Ministeriums für die Zulassung von Frauen als ordentliche Hörerinnen an der evangelisch-theologischen Fakultät zu erwirken. Ein gleichlautender Beschluß erging vom Synodalausschuß H.B., worauf über Veranlassung des Oberkirchenrates das Bundesministerium für Unterricht mit Erlaß vom 2. April 1928, Z 1441-I-1, die Zulassung der Frauen als ordentliche Hörerinnen zum Studium vom Sommersemester 1928 an grundsätzlich gestattete (siehe Erlaß des Oberkirchenrates vom 12. April 1928, Z 1475, in den Verlautbarungen des evangelischen Oberkirchenrates Augsburgischen und Helvetischen Bekenntnisses für den Bundesstaat Österreich, Jg. VII bis XII, Erlaß Nr. 62 S 18 f.).

Hinsichtlich der Prüfungen ergab sich folgende Entwicklung: § 43 der Studienordnung RGBl. Nr. 388/1850 sah die Abschaffung der Semestral- und Annualprüfungen vor und behielt den Nachweis der Bewerber um ein geistliches Amt nach Vollendung der Studien durch eine Prüfung besonderen Bestimmungen vor. Die bereits erwähnten Allgemeinen Grundsätze für die Bildung und Prüfung der evangelischen Theologen, RGBl. Nr. 120/1867, sahen nach Vollendung der gesetzlichen Studienzzeit eine doppelte Prüfung vor, nämlich das erste, überwiegend wissenschaftliche examen pro candidatura bei der theologischen Prüfungskommission in Wien, bestehend aus den Superintendenten der beiden Wiener Diözesen, allenfalls aus zwei Wiener Pfarrern, und allen ordentlichen Professoren der Fakultät, und das zweite examen pro ministerio für die Anstellungsfähigkeit im geistlichen Amt beim zuständigen Superintendenten. Die näheren Bestimmungen über das Prüfungswesen blieben der Feststellung durch den Oberkirchenrat nach Einholung eines Gutachtens der Fakultät in einem besonderen Prüfungsstatut vorbehalten. Entsprechend war im § 85 Z 1 lit. c der Verfassung der Evangelischen Kirche 1864, RGBl. Nr. 15/1866 (siehe auch § 101 Z 1 lit. c der Verfassung der Evangelischen Kirche 1889, RGBl. Nr. 4/1892) dem Superintendenten die gesetzliche Beteiligung an der Amtsprüfung der Kandidaten der Theologie (examen pro ministerio) auferlegt. Ferner bestimmte § 131 Z 2 der Verfassung 1864 (siehe auch § 149 Z 2 der Verfassung 1889), daß die Feststellung der allgemeinen Grundsätze für die wissenschaftliche und die Amtsprüfung, durch welche Kandidaten der Theologie die Wählbar-

keit zum Pfarramte erwerben, bzw. die Änderung des bezüglichen Kirchengesetzes, einen Gegenstand der kirchlichen Gesetzgebung durch die Generalsynode bildet. Dem Oberkirchenrat war aufgetragen, innerhalb dieser allgemeinen Grundsätze das Statut für die Prüfungen nach eingeholtem Gutachten der Fakultät (und 1889 auch der Synodalausschüsse) festzustellen und die Ausführung zu überwachen.

Die oberwähnten Allgemeinen Grundsätze im RGBl. Nr. 120/1867 wurden in der Folge auf Grund der Beschlüsse der Generalsynode nach Bestätigung durch die Bundesregierung gemäß § 9 Protestantenpatent mehrfach abgeändert [siehe Kundmachungen BGBl. Nr. 170/1927 und Verlautbarungen des Evangelischen Oberkirchenrates Augsburgischen und Helvetischen Bekenntnisses für den Bundesstaat Österreich, Jg. VII bis XII (1925—1930), II. Gesetze und Verordnungen Nr. 2 Z 35 f.; sowie BGBl. Nr. 456/1933], wodurch beim examen pro candidatura der Superintendent durch von der obersten Kirchenbehörde entsendete Vertreter ersetzt wurde und das examen pro ministerio nicht vor dem Superintendenten, sondern vor einer von der obersten Kirchenbehörde bestellten Prüfungskommission abzulegen war. Entsprechend § 149 Z 2 der Kirchenverfassung 1889, RGBl. Nr. 4/1892, erließ der Evangelische Oberkirchenrat innerhalb der so abgeänderten Allgemeinen Grundsätze die Prüfungsordnung für evangelische Theologen A.B. und H.B. in Österreich vom 15. Juni 1927, Verlautbarungen des Evangelischen Oberkirchenrates Augsburgischen und Helvetischen Bekenntnisses für den Bundesstaat Österreich, Jg. VII bis XII (1925—1930), II. Gesetze und Verordnungen Nr. 4 S 37 ff. Diese Prüfungsordnung wurde mit dem einstweiligen Kirchengesetz des Evangelischen Oberkirchenrates A. und H.B. vom 16. Juli 1942, Z 4111/42, Amtsblatt für die Evangelische Kirche A. und H.B. in Österreich, Nr. 70/1942, teilweise geändert, doch ist diese Änderung durch Beschluß der Generalsynoden A.B. und H.B. vom 22. Jänner 1949, Z 4579/49 des Oberkirchenrates, Amtsblatt für die Evangelische Kirche A. und H.B. in Österreich, Nr. 44/1949, Punkt 11, wieder außer Kraft gesetzt und der frühere Wortlaut der Prüfungsordnung mit einer geringfügigen Änderung im § 19 in Kraft gesetzt worden.

Hinsichtlich des Promotionsrechtes gelten zunächst die mit Allerhöchster Entschlie-ßung vom 18. Juli 1861 genehmigten Statuten der Fakultät im Betreff der Erteilung der evangelisch-theologischen Würden. Diese Statuten wurden durch das mit Allerhöchster Entschlie-ßung vom 26. Feber 1902 genehmigte, modifi-zierte Promotions-Statut der k.k. evangelisch-theologischen Fakultät, Kundmachung des k.k. Ministers für Kultus und Unterricht vom 8. März 1902, Z 6267, Verordnungsblatt für den

Dienstbereich des k.k. Ministeriums für Cultus und Unterricht, Nr. 19/1902, ersetzt. Schließlich erging das Promotionsstatut der evangelisch-theologischen Fakultät der Universität, welches mit Erlaß des Bundesministeriums für Unterricht vom 20. Juni 1923, Z 8311, Verlautbarungen des Evangelischen Oberkirchenrates Augsburgischen und Helvetischen Bekenntnisses für den Bundesstaat Österreich, Jg. I—VI (1919—1924) S 57 ff., genehmigt und auf Grund des Erlasses des Bundesministeriums für Unterricht vom 28. August 1925, Z 11122/I/2, neuerlich geändert worden ist [siehe dieselben Verlautbarungen, Jg. VII—XII (1925—1930) S 34].

Hieraus ergibt sich, daß die derzeit für die Evangelisch-Theologische Fakultät anzuwendenden Normen aus den verschiedensten Zeiten stammen und durchaus verschiedene Rechtsqualität besitzen: Die Organisationsvorschriften sind mit dem Universitäts-Organisationsgesetz und dem Protestantengesetz Bundesgesetz der Republik Österreich. Die Allgemeinen Grundsätze für die Bildung und Prüfung der evangelischen Theologen gehen im Zusammenhang mit dem Protestantententent auf die Zeit vor Erlassung der Staatsgrundgesetze im Jahre 1867 zurück und wurden von der Generalsynode beschlossen und vom Kaiser gemäß § 9 des Protestantententent bestätigt. Bei der Studienordnung handelt es sich im wesentlichen um Ministerialerlässe aus den Jahren 1905 und 1915. Die Prüfungsordnung wurde im wesentlichen im Jahre 1927 vom Evangelischen Oberkirchenrat erlassen, während das Promotionsstatut der Fakultät vom Unterrichtsministerium im Jahre 1923 genehmigt wurde. Die Bestimmungen des Protestantengesetzes aus dem Jahre 1961 sehen im Gegensatz zum Protestantententent aus dem Jahre 1861 keine formelle unmittelbare Beteiligung des Oberkirchenrates oder anderer kirchlicher Organe an der Gesetzgebung hinsichtlich des evangelischen Hochschulstudiums vor. Um jedoch die kirchlichen Rechte im Sinne des Art. 15 StGG zu wahren, ist das materielle Einverständnis mit dem Evangelischen Oberkirchenrat herzustellen. Im übrigen erscheint durch den vorliegenden Gesetzentwurf eine Fülle von Rechtsfragen, die sich aus der verschiedenen Rechtsnatur der heute geltenden Vorschriften ergeben, in verfassungsmäßig einwandfreier Weise auch für den staatlichen Bereich gelöst.

Die Kompetenz des Bundes zur Erlassung dieses Entwurfes als Bundesgesetz gründet im Art. 14 B-VG in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 215/1962 und 444/1974.

Besonderer Teil

Zum § 1:

Im Abs. 1 ist auf den § 15 des Protestantengesetzes 1961 hinzuweisen, demzufolge der Bund

verpflichtet ist, der Evangelischen Kirche für die wissenschaftliche Ausbildung des geistlichen Nachwuchses sowie für die theologische Forschung und Lehre den Bestand der Evangelisch-Theologischen Fakultät mit mindestens sechs ordentlichen Lehrkanzeln, darunter je einer für die systematische Theologie des Augsburgischen und des Helvetischen Bekenntnisses zu erhalten. Dem mehrheitlich Lutherischen Charakter der Evangelischen Kirche ist hierbei Rechnung zu tragen. In Erfüllung dieser Verpflichtung ist die Evangelisch-Theologische Fakultät der Universität Wien derzeit mit den folgenden sieben Ordinariaten ausgestattet: Alttestamentliche Wissenschaft und biblische Archäologie, Neutestamentliche Wissenschaft, Systematische Theologie A.B., Systematische Theologie H.B., Praktische Theologie, Kirchengeschichte, christliche Archäologie und kirchliche Kunst, Kirchenrecht. Derzeit sind die Inhaber der Ordinariate für Systematische Theologie H.B. und Kirchenrecht Helvetischen Bekenntnisses, alle übrigen Ordentlichen Universitätsprofessoren sind Augsburgischen Bekenntnisses.

Nach Abs. 2 sind ähnlich wie im Bundesgesetz über katholisch-theologische Studienrichtungen der fachtheologische Studienzweig für das Pfarramt und das Lehramt und der religionspädagogische Studienzweig als kombiniertes Lehramtsstudium einzurichten. Das Erweiterungsstudium ist ein Aufbaustudium, das einen absolvierten Studienzweig durch den Abschluß des zweiten theologischen Studienzweiges oder eines weiteren Lehramtsfaches ergänzt. Das Doktoratsstudium ist im Sinne des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes als Aufbaustudium eingerichtet.

Zum § 2:

Den Absolventen des Diplomstudiums ist nach Abs. 1 der akademische Grad „Magister der Theologie“ zu verleihen. Diesen Grad dürfen nach § 12 Abs. 4 auch die Alt-Absolventen führen. Der Abschluß eines Erweiterungsstudiums berechtigt nach Abs. 3 nicht zur Erwerbung eines akademischen Grades, dies auch dann nicht, falls ein an einer anderen Fakultät, Universität oder Hochschule in zwei Studienrichtungen abgeschlossenes Lehramtsstudium nach dem Erwerb des danach entsprechenden akademischen Grades durch das kombinierte religionspädagogische Studium auf eine dritte Studienrichtung erweitert wird. Dieser Grundsatz ist bereits im § 12 Abs. 5 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen verankert und soll verhindern, daß durch relativ kurze Erweiterungsstudien mehrere gleichrangige akademische Grade gesammelt werden. Bei einem Erweiterungsstudium handelt es sich nicht um ein zweites Vollstudium, sondern um eine Ergänzung, die für eine weitere Berufsberechtigung notwendig ist.

Zum § 3:

Die Studiendauer beträgt nach Abs. 1 für beide Studienzweige neun Semester und ist hinsichtlich der Lehramtsstudien im Einklang mit dem § 5 Abs. 3 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen. Der erste Studienabschnitt (fünf Semester) ist deshalb länger, weil in diesem meist die Sprachkenntnisse aus Griechisch und Hebräisch anzueignen sind. Studierende, die diese Kenntnisse an die Universität mitbringen, werden die im Abs. 2 vorgesehene Studienverkürzung aller Voraussicht nach in Anspruch nehmen können. Die Studiendauer kann nach den Abs. 2 und 3 um höchstens zwei Semester verkürzt werden, falls der Studierende alle Prüfungen spätestens zu Beginn des letzten vorgeschriebenen Semesters ablegt, womit er überzeugend seinen besonders raschen Studienerfolg darzut. Das Recht zur Verkürzung der Studiendauer erwächst ihm unmittelbar aus dem Gesetz.

Zum § 4:

Dieser Paragraph regelt den ersten Studienabschnitt des fachtheologischen Studienzweiges. Die Diplomprüfungsfächer sind für beide Diplomprüfungen gleich (siehe den § 5 Abs. 5). Die gleiche Benennung der Prüfungsfächer in beiden Studienabschnitten entspricht der Auffassung, daß die Evangelische Theologie in ihrer Gesamtheit eine Einheit sei, mit der man sich von Beginn bis zum Ende des Studiums in wachsender Vertiefung zu befassen habe. Allerdings wird das Ausmaß des zu verlangenden Wissensstoffes sowie die Tiefe der wissenschaftlichen Durchdringung und des Verständnisses in den beiden Studienabschnitten verschieden sein; darauf weist der letzte Satz des Abs. 2 hin. Im zweiten Studienabschnitt tritt zu diesen Fächern noch ein Wahlfach.

Nach Abs. 3 ist die erste Diplomprüfung eine Gesamtprüfung. Das bedeutet, daß alle Prüfungsfächer mit den erzielten Noten sowie mit der nach § 29 Abs. 2 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes ermittelten Gesamtnote im Prüfungszeugnis auszuweisen sind. Die Prüfung aus einem Prüfungsfach nach Wahl des Kandidaten wird in Form einer Klausurarbeit verlangt. Die übrigen Prüfungsfächer kann der Kandidat schriftlich oder mündlich ablegen. Wählt der Kandidat für einige Prüfungsgegenstände die mündliche Prüfung, so sind diese nach den Abs. 4 und 5 nach alter Tradition in zwei Teilen vor zwei Prüfungssenaten abzulegen, und zwar jeweils in einem Prüfungsakt vor dem gesamten Prüfungssenat. Dieser besteht aus dem Vorsitzenden und aus den Universitätsprofessoren für Altes Testament, Neues Testament und Kirchengeschichte für den ersten Teil sowie aus dem Vorsitzenden und den Universitätsprofessoren für

Systematische Theologie A.B. (oder Systematische Theologie H.B.), Praktische Theologie und Kirchenrecht für den zweiten Teil.

Ohne dem Prüfungssenat anzugehören, treten jeweils zwei geistliche Vertreter der Evangelischen Kirchenleitung, und zwar einer für jedes Bekenntnis, hinzu (siehe Abs. 9 und Erläuterungen hiezu).

Die Zulassungsvoraussetzungen halten sich an die Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes; die erste Diplomprüfung wird am Ende des ersten Studienabschnittes abgelegt (Abs. 7).

Entsprechend der Tradition der Evangelisch-theologischen Fakultät stellt die Vollendung der Studien die wissenschaftliche Voraussetzung für die Aufnahme in das Kandidatenverzeichnis der zuständigen kirchlichen Oberbehörde dar. Dies ergab sich zunächst schon aus § 46 des Organisationserlasses RGBl. Nr. 388/1850. Dasselbe ergibt sich aus Z 4 der Allgemeinen Grundsätze für die Bildung und Prüfung der evangelischen Theologen, Grundsätze, die von der Evangelischen Generalsynode A. und H.B. 1864 beschlossen und nach Bestätigung gemäß § 9 des Protestantentpatentes unter RGBl. Nr. 120/1867 bekannt gemacht wurden. Gleiches regelt die vom Oberkirchenrat erlassene und kundgemachte Prüfungsordnung für evangelische Theologen A.B. und H.B. in Österreich. Die genannten allgemeinen Grundsätze und die Prüfungsordnung wurden inhaltlich von den Generalsynoden A.B. und H.B. im Jahre 1925 nur dahin geändert, daß das examen pro candidatura als Abschlußprüfung der Fakultätsstudien nicht mehr mit den Superintendenten oder Pfarrern als Mitgliedern der Prüfungskommission, sondern unter Entsendung eines oder allenfalls zweier Vertreter von der obersten Kirchenbehörde zur mündlichen Prüfung stattzufinden hat (siehe den allgemeinen Teil der Erläuterungen). Ob diese an die Stelle der Superintendenten oder Pfarrer getretenen Vertreter des Oberkirchenrates mitzuprüfen und mitzubeurteilen haben, ist im geltenden Recht formell offengelassen. In der Praxis erfolgt eine gelegentliche Beteiligung an der Prüfung und eine gemeinsame Beratung bis zur Erzielung eines gemeinsamen Beschlusses; die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden der evangelischen Kirchenleitung zur Einsichtnahme und Begutachtung zugeleitet.

In der bestehenden Rechtslage hat sich auch insofern nichts geändert, als gemäß § 15 des Protestantengesetzes 1961 der Bund den Bestand der Evangelisch-Theologischen Fakultät für die wissenschaftliche Ausbildung des geistlichen Nachwuchses sowie zum Zwecke der theologischen Forschung und Lehre der Evangelischen Kirche zu erhalten hat. In Übereinstimmung mit Art. 15 StGG ist daher auch im Falle dieser gemischten bzw. gemeinsamen Angelegenheit von einer einverständlichen Regelung im staatlichen und kirch-

lichen Bereich auszugehen. Überdies hat die 2. Session der 8. Generalsynode der Evangelischen Kirche A. und H.B. im März 1976 den Oberkirchenrat ersucht, dessen Fragerecht im Studienrichtungsgesetz als Zeichen der Verbundenheit zwischen Fakultät und Evangelischer Kirche in Österreich zu verankern.

Der gemäß Art. 15 StGG erforderlichen gemeinsamen Regelung wird zunächst jedenfalls das Recht zur Stellungnahme und Begutachtung der schriftlichen Arbeiten entsprechen. Für die Mitwirkung der geistlichen Vertreter des Oberkirchenrates könnte zunächst die Bestellung als externe Prüfer gemäß § 26 Abs. 4 AHStG erwogen werden. Dies hätte zur Folge, daß der fachzuständige Universitätsprofessor aus dem Prüfungssenat ausscheiden müßte. Eine solche Regelung wünscht weder die Fakultät noch die Kirche. Ähnliches gilt für die Bestellung als zusätzlicher, externer Prüfer, da dies sowohl die Dauer der Prüfung entscheidend verlängern würde als auch im allgemeinen nur wegen einer großen Zahl der Prüfungskandidaten vorgesehen ist. Mangels der diesbezüglichen Voraussetzungen soll vielmehr eine Sonderregelung gefunden werden, die der wechselseitigen Zusammengehörigkeit der Evangelisch-Theologischen Fakultät mit der Evangelischen Kirche Rechnung trägt. Es werden daher zu den mündlichen Prüfungen je ein geistlicher Vertreter des Evangelischen Oberkirchenrates A. und H.B. für jedes Bekenntnis einzuladen sein, wobei mangels Entsendung der Ablauf der Prüfung nicht verzögert oder verhindert wird (Abs. 9).

Die Prüfung steht gemäß § 26 Abs. 10 AHStG unter dem Vorsitz des vom Präses der Prüfungskommission bestellten Vorsitzenden des Prüfungssenates. Im Hinblick auf § 15 des Protestantengesetzes werden die geistlichen Vertreter des Oberkirchenrates das Recht zur Stellungnahme gegenüber allen Prüfungsakten haben und anlässlich des mündlichen Prüfungsvorganges aus dem wissenschaftlichen Prüfungsbereich eine Frage stellen können. Da sich durch die Beteiligung der geistlichen Vertreter die oberste Kirchenleitung ein Bild über die wissenschaftliche Ausbildung der Kandidaten und deren Fortschritt im Laufe des Studiums zu bilden hat, wird sich vielfach die Möglichkeit ergeben, anstelle einer selbständigen Frage einzelne Zusatzfragen aus dem wissenschaftlichen Fachbereich im Rahmen der Prüfung zu stellen. Dieses Fragerecht der geistlichen Vertreter der Evangelischen Kirchenleitung richtet sich nur an Kandidaten ihres Bekenntnisses, nicht an Kandidaten anderer Bekenntnisse. Gleiches gilt hinsichtlich des Äußerungsrechtes. Überdies wird sich dieses Fragerecht der geistlichen Vertreter, die formell dem Prüfungssenat nicht angehören, sondern namens der Evangelischen Kirchenleitung tätig werden, grund-

sätzlich insbesondere dann ergeben, wenn der zu prüfende Kandidat in die beim Evangelischen Oberkirchenrat aufliegende Theologenliste aufgenommen ist.

Es liegt sowohl im Interesse der Kandidaten als der Fakultät und der Evangelischen Kirchenleitung, daß die in Zukunft staatliche Diplomprüfung auch eine hinreichende Voraussetzung für die Aufnahme in den kirchlichen Dienst in Österreich werde. Die vorgeschlagene Lösung entspricht dem bewährten Grundsatz der wechselseitigen Zusammengehörigkeit, die von der kirchlichen Seite her in noch stärkerem Ausmaß dadurch verwirklicht ist, daß je ein Vertreter der Fakultät in den Synoden A.B. und H.B. sowie in der Generalsynode und einer in der Superintendentialversammlung Wien mit vollem Stimmrecht teilnehmen.

Zum § 5:

Im zweiten Studienabschnitt wird im Einklang mit dem Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz eine Diplomarbeit, dazu eine Klausurarbeit und, den Bedürfnissen der Vorbildung für den geistlichen Dienst entsprechend, die Ausarbeitung einer Predigt gefordert. Der mündliche Teil der zweiten Diplomprüfung ist eine kommissionelle Prüfung in einem Prüfungsakt vor dem gesamten Prüfungssenat. Im übrigen wird auf die Erläuterungen zum § 4 verwiesen.

Zum § 6:

Der religionspädagogische Studienzweig ist mit einer Studienrichtung der Lehramtsstudien nach dem Bundesgesetz über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen zu kombinieren. Die Kombination mit den religionspädagogischen Studienrichtungen nach dem Bundesgesetz über katholisch-theologische Studienrichtungen ist auszunehmen (Abs. 2), da die Berufsmöglichkeiten für eine solche Kombination nicht vorliegen.

Die Kombination mit einer zweiten Studienrichtung, für die dem Studierenden innerhalb der vorgeschriebenen Studiendauer auch genügend Zeit bleiben muß, macht es erforderlich, eine Stoffbeschränkung in Form einer geringeren Stundenzahl gegenüber dem fachtheologischen Studienzweig festzulegen, zumal auch für den ausschließlichen Religionspädagogen wenigstens in der zweiten Diplomprüfung alle Pflichtfächer wie für die Fachtheologen erforderlich erachtet werden; die Anforderung in den einzelnen Fächern wird jedoch geringer sein.

Zum § 7:

Im ersten Studienabschnitt sind sowohl die Zahl als auch der Inhalt der Prüfungsfächer für Religionspädagogen geringer als für Fachtheo-

gen; außerdem bedeutet der Verzicht auf jede Prüfung aus hebräischer Sprache eine wesentliche Erleichterung.

Zum § 8:

Der zweite Studienabschnitt ist im besonderen auf Religionspädagogik ausgerichtet, was sowohl in der Ausbildung bei den Lehrveranstaltungen als auch bei der Diplomarbeit und der Diplomprüfung in einem eigenen Prüfungsfach und in der Fragestellung in allen Prüfungsfächern zu berücksichtigen sein wird.

Zum § 9:

Es ist eine Regelung für einen allfälligen Wechsel des Studienzweiges vorzusehen.

Zum § 10:

Die Erweiterungsstudien sind wie im Bundesgesetz über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen geregelt. Der Abschluß des religionspädagogischen Studienzweiges kann durch Ergänzung auf den fachtheologischen oder durch Hinzunahme einer weiteren (dritten) Lehramtsstudienrichtung erweitert werden. Der Erweiterung des fachtheologischen Studienzweiges durch den religionspädagogischen bedarf es nicht, da der Fachtheologe unter der Voraussetzung der kirchlichen Ermächtigung zur Erteilung des Religionsunterrichtes an allen mittleren und höheren Schulen sowie an den Volksschulen berechtigt ist. Der größte Anteil des Religionsunterrichtes an den Schulen wird von den Pfarrern erteilt, und diese bewährte Berufsverbindung soll auch in Zukunft erhalten bleiben. Die Absolventen des kombinierten religionspädagogischen Studienzweiges werden die Pfarrer dort zu entlasten haben, wo diese ihren vielfältigen Aufgaben nicht mehr nachzukommen vermögen.

Zum § 11:

Die Doktoratsstudien sind im Sinne des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes als Aufbaustudium geregelt. Das im Abs. 2 Z 2 angeführte examen pro candidatura wird nach Inkrafttreten des Studienplanes zwar auslaufen, aber noch für viele Übergangsjahre die Grundlage für das Doktoratsstudium sein.

Zum § 12:

Im Abs. 1 ist außer dem Zeitpunkt des Inkrafttretens auch der zeitliche und personelle Geltungsbereich angegeben, weil der Bund keine Kompetenz hat, die geltende Prüfungsordnung, die eine innerkirchliche Rechtsvorschrift ist, aufzuheben. Es ist daher klarzustellen, nach welchem Recht an der Evangelisch-Theologischen Fakultät in Wien zu studieren sein wird. Damit wird der geltenden Prüfungsordnung mit Inkrafttreten des Studienplanes materiell derogiert.

Im Abs. 3 wird hinsichtlich der Übergangsbestimmungen auf das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz verwiesen. Nach dem Abs. 6 dieses Gesetzes (Fassung BGBl. Nr. 458/1972, entspricht dem Abs. 7 in der Fassung BGBl. Nr. 177/1966) sind auf ordentliche Hörer, die ihr Studium vor dem Inkrafttreten der für ihre Studienrichtung zu erlassenden Studienvorschriften (Studiengesetz, Studienordnung, Studienplan) beginnen werden, die derzeit für die betreffende Studienrichtung geltenden besonderen Studienvorschriften mit Ausnahme der Bestimmungen über die Anrechnung von Studien und Prüfungen, über ungültige Prüfungen, über Zeugnisse, über die Anwendung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes, über Aufsichtsbeschwerden und über Prüfungsangelegenheiten weiter anzuwenden. Nach Abs. 7 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes (entspricht dem Abs. 8 in der Fassung BGBl. Nr. 177/1966) haben die ordentlichen Hörer das Recht, sich durch schriftliche Erklärung zu Beginn des auf das Inkrafttreten der zu erlassenden neuen Studienvorschriften folgenden Semesters diesen neuen Studienvorschriften zu unterwerfen. In diesem Fall werden zurückgelegte Studien derselben Studienrichtung zur Gänze in die vorgeschriebene Studiendauer eingerechnet und alle abgelegten Prüfungen anerkannt.

Nach Abs. 4 wird Alt-Absolventen das Recht eingeräumt, den akademischen Grad „Magister der Theologie“ zu führen.

Kosten

Die Durchführung wird weder zusätzliche Planstellen noch erhöhten Sachaufwand erfordern.